



Erläuternder Bericht

Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Studiengänge nach GesBG

November 2019

1 Ausgangslage

Artikel 6 des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016 (GesBG)¹ sieht für die Studiengänge nach diesem Gesetz eine Akkreditierungspflicht vor. Artikel 7 GesBG legt drei Voraussetzungen fest, denen ein Studiengang entsprechend muss, um akkreditiert zu werden: Die anbietende Hochschule oder andere Institution des Hochschulbereichs muss nach Artikel 30 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2012² (HFKG) institutionell akkreditiert sein (Art. 7 Bst. a GesBG), seine inhaltliche und strukturelle Gestaltung muss den Voraussetzungen von Artikel 31 HFKG entsprechen (vgl. Art. 7 Bst. b GesBG) und schliesslich muss er den Studierenden die Kompetenzen gemäss GesBG vermitteln und vorsehen, dass dieser Kompetenzerwerb überprüft wird (Art. 7 Bst. c GesBG). Artikel 8 GesBG legt schliesslich fest, dass sich das Akkreditierungsverfahren nach den Artikeln 32 bis 35 HFKG richtet.

Die Botschaft zum GesBG vom 18. November 2015³ hält in den Erläuterungen zu Artikel 7 GesBG fest, dass der Bundesrat die Bestimmungen zur Akkreditierung konkretisieren und insbesondere GesBG-spezifische Akkreditierungsstandards erlassen kann. Damit soll sichergestellt werden, dass die Akkreditierung überprüfen kann, ob die Studiengänge den Studierenden die Kompetenzen gemäss den Artikeln 3 bis 5 GesBG vermitteln. Die Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsstandards wird mit Artikel 10 der Gesundheitskompetenzverordnung ans Eidgenössische Departement des Innern (EDI) delegiert.

Mit der vorliegenden Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Studiengänge nach GesBG werden die im HFKG und in der Akkreditierungsverordnung HFKG vom 28. Mai 2015⁴ festgelegten, allgemeinen Standards der Programmakkreditierung durch GesBG-spezifische Standards ergänzt. Diese GesBG-spezifischen Standards leiten sich von den im GesBG und in der Gesundheitsberufekompetenzverordnung festgelegten Kompetenzen ab und konkretisieren diese. Damit wird sichergestellt, dass der Gesundheitsschutz im Rahmen der Akkreditierungsverfahren ausreichend berücksichtigt wird.

Die Entwicklung der Akkreditierungsstandards für die Gesundheitsberufe erfolgte breit abgestützt durch die Beteiligung und Mitarbeit verschiedener Akteure. Ein erster Entwurf der Standards wurde gemeinsam mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) entwickelt. Dieser Entwurf wurde dann in einem mehrstufigen Prozess mit wichtigen Beteiligten und Betroffenen diskutiert und weiterentwickelt. An diesem Prozess waren unterschiedliche Stakeholder beteiligt: Im Rahmen von *Sounding Boards* wurden die Leitungen der Studiengänge der sieben Gesundheitsberufe eingeladen, den Entwurf der Akkreditierungsstandards zu diskutieren und weiterzuentwickeln. Es wurden ein berufsübergreifendes sowie je zwei *Sounding Boards* pro betroffenen Beruf durchgeführt. Die Entwürfe der Akkreditierungsstandards wurden zudem der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK)

¹ SR 811.21

² SR 414.20

³ BBI 2015 8715, S. 8745

⁴ SR 414.205.3

sowie dem Hochschulrat zur Stellungnahme unterbreitet. Schliesslich wurde ein beratendes Konsultativorgan eingesetzt, bestehend aus je einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der AAQ, des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) sowie der Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen (swissuniversities).

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Artikel 7 Buchstabe c GesBG sieht als eine der Akkreditierungsvoraussetzung vor, dass ein Studiengang nach GesBG nur akkreditiert wird, wenn er den Studierenden die Kompetenzen nach dem GesBG vermittelt und deren Erwerb überprüft wird. Die in dieser Verordnung definierten Standards sollen dazu dienen, insbesondere die berufsspezifischen Kompetenzen gemäss Gesundheitsberufekompetenzverordnung für die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens zu konkretisieren.

Artikel 2 Akkreditierung der Studiengänge

Gemäss *Absatz 1* wird im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft, ob ein Studiengang sämtliche Voraussetzungen nach Artikel 7 Buchstabe a bis c GesBG erfüllt. Ein Studiengang kann somit nur dann akkreditiert werden, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen der Programmakkreditierung nach Artikel 30 und 31 HFKG erfüllt sowie sichergestellt ist, dass er den Studierenden die Kompetenzen gemäss GesBG vermittelt.

Absatz 2: Der Studiengang muss dazu insbesondere sicherstellen, dass den Absolventinnen und Absolventen die Kompetenzen nach GesBG (vgl. allgemeinen, sozialen und persönlichen sowie der berufsspezifischen Kompetenzen nach Art. 3–5 GesBG) und die berufsspezifischen Kompetenzen nach der Gesundheitsberufekompetenzverordnung vermittelt werden. Durch den Studiengang müssen zudem die jeweils einschlägigen Akkreditierungsstandards nach den Anhängen 1–7 erfüllt werden.

Artikel 3 Akkreditierungsstandards

Absatz 1: Die Erarbeitung der berufsspezifischen Akkreditierungsstandards erfolgte für jeden Studiengang separat, wobei die berufsspezifischen Kompetenzen als Ausgangslage dienten. Die Standards wurden in drei Prüfbereiche gegliedert, deren Struktur sich an den Standards für die Programmakkreditierung nach HFKG orientiert: Ausbildungsziele, Konzeption und Qualitätssicherung.

Absatz 2 enthält für die Studiengänge nach GesBG einen Verweis auf den einschlägigen Anhang (vgl. Ausführungen zu den Anhängen 1–7).

Artikel 4 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung soll am 1. Februar 2020, zusammen mit dem Gesundheitsberufegesetz und dem übrigen Verordnungsrecht, in Kraft treten. Die AAQ und das BAG werden gemeinsam einen Leitfaden für die Akkreditierung nach GesBG erarbeiten, der allen Beteilig-

ten und Betroffenen als Hilfsmittel bei der Umsetzung der entsprechenden Akkreditierungsverfahren dienen soll.

Anhang 1 bis 7

Für jeden Studiengang wurden sechs Akkreditierungsstandards formuliert. Der Standard für den Bereich der *Ausbildungsziele* ist für alle Studiengänge als allgemeines Ziel (die Vermittlung der Kompetenzen nach GesBG und Gesundheitsberufekompetenzverordnung) analog formuliert. Für den Prüfbereich der *Konzeption* wurden je Beruf vier Standards festgelegt. *Standard 2.1* fokussiert auf die Anwendung der Kompetenzen in verschiedenen Kontexten im Tätigkeitsspektrum des jeweiligen Gesundheitsberufes. *Standard 2.2* legt die materiellen Bereiche fest, in denen insbesondere jeweils berufsspezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen des Studiengangs erworben werden müssen. Ähnlichkeiten zwischen den Standards der verschiedenen Studiengänge treten beispielsweise im Zusammenhang mit der Berufsethik, der Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung sowie der interprofessionellen Zusammenarbeit. *Standard 2.3* bezieht sich auf die klinisch-praktischen Ausbildungsanteile (Bst. a) sowie die Praktika (Bst. b), die für jeden Gesundheitsberuf unterschiedlich sind. Für den Studiengang in Pflege und Hebamme legt der Standard die Berücksichtigung der geltenden EU-Richtlinie⁵ fest. Für die übrigen Studiengänge wurden nach Übereinkunft mit den konsultierten Akteuren Vorgaben in Form einer bestimmten Anzahl von ECTS⁶ festgehalten. Die Anzahl zu absolvierender ECTS ist entsprechend der unterschiedlichen Berufs- und Kompetenzprofile nicht für jeden Gesundheitsberuf gleich hoch. Der *Standard 2.4* bezieht sich auf die Zusammenarbeit (Regelung der Rechte und Pflichten) zwischen den Hochschulen und den Ausbildungspartnern, bei welchen die Studierenden die Praktika absolvieren. Gemäss diesem Standard soll sichergestellt werden, dass die Studierenden die mit den Ausbildungspartnern vereinbarten berufsspezifischen Kompetenzen in der Praxis erwerben können. Für den Bereich der *Qualitätssicherung* wurde ein Standard formuliert, welcher für alle Gesundheitsberufe gleichermaßen gilt (*Standard 3*). Die Studiengänge müssen regelmässig daraufhin überprüft werden, ob die Studierenden die Kompetenzen nach GesBG und Gesundheitskompetenzverordnung erwerben können. Mit diesem Standard wird der Fokus explizit auf den Outcome der Studiengänge gelegt. Bei Abweichungen sind in der Konzeption der Studiengänge entsprechende Massnahmen einzuleiten.

⁵ Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

⁶ Die nach dem European Credit Transfer System vergebenen Punkte für erbrachte Leistungen entsprechen einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden pro Kreditpunkt (vgl. Empfehlungen der CRUS für die Anwendung von ECTS, European Credit Transfer and Accumulation System an den universitären Hochschulen der Schweiz vom 23. August 2004).

3 Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und weitere Beteiligte

Bund

Diese Verordnung hat keine über das GesBG und die Gesundheitskompetenzverordnung hinausgehenden Auswirkungen auf den Bund.

Kantone

Die Verordnung über die Akkreditierung der Studiengänge nach GesBG hat auf die Kantone keine personellen oder finanziellen Auswirkungen. Als für die Gesundheitsversorgung verantwortliche Instanz oder in der Rolle des Arbeitgebers (kantonale Gesundheitsinstitutionen) profitieren sie von den akkreditierten Studiengängen der Gesundheitsberufe und der damit verbundenen einheitlichen Ausbildungsqualität.

Hochschulen

Diese Verordnung hat keine über das GesBG und die Gesundheitskompetenzverordnung hinausgehenden Auswirkungen auf die Hochschulen. Sie konkretisiert für die Studiengänge die Akkreditierungsvoraussetzungen nach GesBG in Form von Akkreditierungsstandards. Die Akkreditierung der Studiengänge trägt zur Qualitätssicherung der Studiengänge bei. Für die Hochschulen ist in einer ersten Phase mit einem vertretbaren Mehraufwand für die erstmalige Akkreditierung nach GesBG zu rechnen.

Arbeitgeber und Organisationen der Arbeitswelt

Für die Institutionen des Gesundheitswesens – Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie Spitex-Leistungserbringer – ist die Akkreditierung der Studiengänge im Sinne der Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Ausbildungsqualität vorteilhaft.